



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Gemeinde Brinkum über den Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heidkamp	2
Bekanntmachung der Gemeinde Neukampferfehn Beschluss des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“	4
Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stiekelkamperfehn - Mitte“	6
Satzung der Gemeinde Hesel über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)	8
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holtland (Hebesatzsatzung 2025 - Holtland)	10

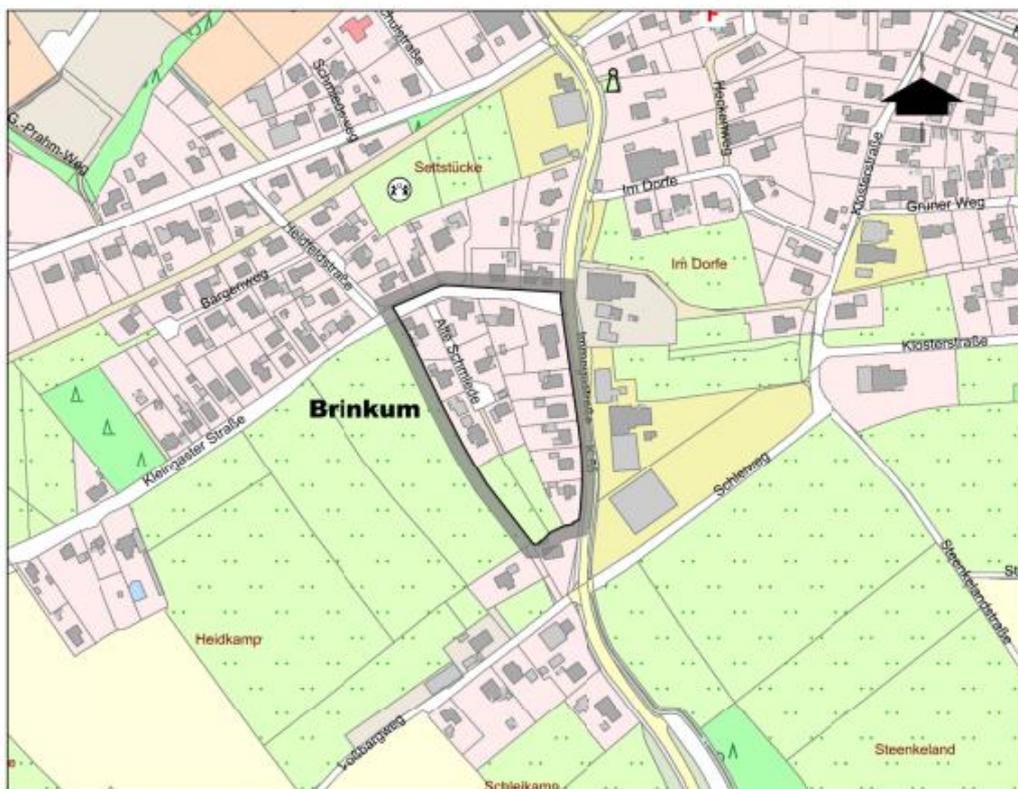


Bekanntmachung der Gemeinde Brinkum über den Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heidkamp“

Der Rat der Gemeinde Brinkum hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heidkamp“ als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heidkamp“ ist in dem anliegenden Kartenauszug dargestellt.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Maßstab 1 : 5.000, © LGLN

Übersichtsplan zum Plangebiet

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Kleingaster Straße, westlich der Immegastraße und beidseitig der Straße „Alte Schmiede“ in der Gemeinde Brinkum.

Einsichtsmöglichkeit:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heidkamp“ mit Begründung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel im Büro E-09 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Heidkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) Nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brinkum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise auf Planungsentschädigungen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brinkum, 26.05.2025

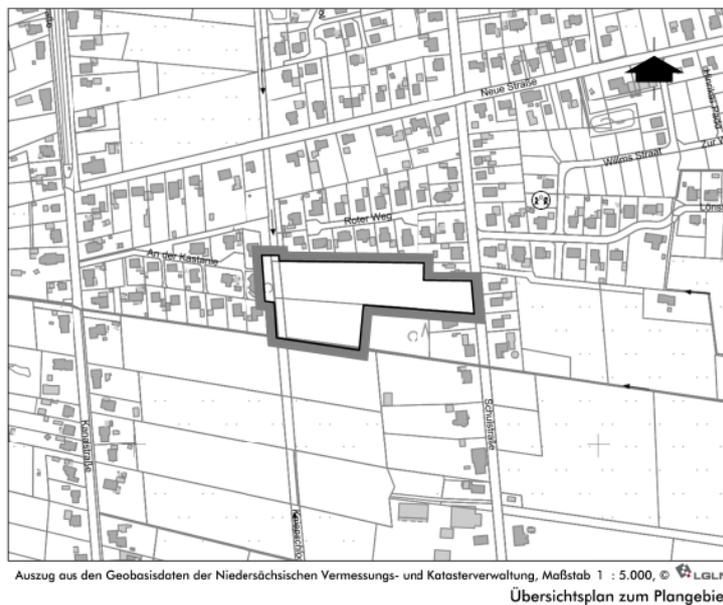
**Gemeinde Brinkum
Der Bürgermeister
Bernhard Janssen**

Bekanntmachung der Gemeinde Neukamperfehn Beschluss des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“

Der Rat der Gemeinde Neukamperfehn hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ ist in dem anliegenden Kartenauszug dargestellt.



Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Roten Weges sowie südwestlich der Schulstraße in der Gemeinde Neukamperfehn.

Einsichtsmöglichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ mit Begründung und Umweltbericht kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel im Büro E-09 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) Nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neukamperfehn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise auf Planungsentschädigungen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Neukamperfehn, 26.05.2025

**Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms**

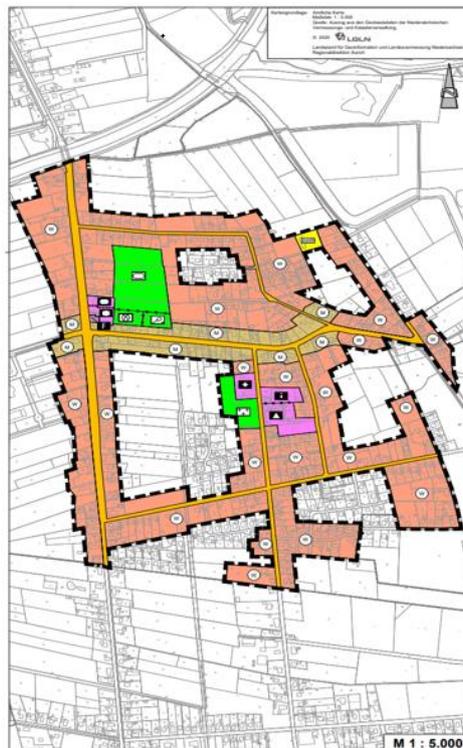
Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stielkamperfehn - Mitte“

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel am 17.12.2024 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stielkamperfehn - Mitte“ für eine Fläche in der Gemeinde Neukamperfehn wurde vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 13.05.2025 (AZ. III/61.11-1726/24 arg) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die genehmigte 61. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, im Büro E-09 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt für einen Bereich im Ortskern von Stielkamperfehn in der Gemeinde Neukamperfehn.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- d) (nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB worden sind,)

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hesel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 26.05.2025

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Satzung der Gemeinde Hesel
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesel am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Hesel in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:2500 ist Bestandteil der Satzung. Die Gebiete befinden sich westlich der Hauptstraße und süd-östlich der Lönsstraße im Ortsteil Stikelkamp.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

- 1.) Gemarkung Hesel, Flur 4, Flurstück 1/5
- 2.) Gemarkung Hesel, Flur 4, Flurstück 1/17
- 3.) Gemarkung Hesel, Flur 4, Flurstück 1/20
- 4.) Gemarkung Hesel, Flur 4, Flurstück 1/33

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegenden Lageplan hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 29.04.2025. Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (Z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft.

Hesel, den 26.05.2025

Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
(Gemeindedirektor)



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holtland (Hebesatzsatzung 2025 - Holtland)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holtland am 27.05.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Holtland wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 554 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer

520 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 und die Folgejahre.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Holtland, den 27.05.2025

**Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager**